

Geschäftsordnung für die Schiedsstelle des Tarifvertrages für die Werkmeister in den Berliner Groß-Buchbindereien.

§ 1.

Die Schiedsstelle hat den Zweck, Streitigkeiten grundsätzlicher Art, die sich über die Auslegung und den Inhalt des Tarifvertrages ergeben, zu schlichten. Die Schiedsstelle darf die Bestimmungen des Tarifvertrages nur auslegen, nicht ändern.

§ 2.

Die Schiedsstelle wird gebildet aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

§ 3.

Klagen, über die die Schiedsstelle entscheiden soll, sind bei der Geschäftsstelle der Vertragspartei der Arbeitgeber einzureichen; diese ist verpflichtet, unverzüglich mit der Geschäftsstelle der Vertragspartei der Arbeitnehmer einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Klage zu vereinbaren.

Die Schiedsstelle darf erst dann angerufen werden, wenn der Kläger eine gütliche Einigung mit dem Beklagten ernstlich versucht hat, nach ergebnislosen Bemühungen von einem der Streitparteien die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Einigung abgelehnt werde und die Schiedsstelle entscheiden solle, und wenn von einer der Tarifvertragsparteien der Streit für einen grundsätzlichen erklärt worden ist. Die Klage ist alsdann spätestens innerhalb vier Wochen von dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Tage ab gerechnet bei der Schiedsstelle einzureichen. Hiernach verspätete Klagen sind abzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Kläger wissentlich selbst tarifwidrig gehandelt oder erst bei seinem Austritt aus dem Betriebe sich seiner tariflichen Pflichten und Rechte erinnert.